

„Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen“

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schmalkalden ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten (§1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schmalkalden ab. Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung - ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt - liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben Schmalkaldens bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Schmalkalden oder einem seiner Ortsteile. Er ist beim Amtsgericht Meiningen ins Vereinsregister eingetragen oder ist als Zweigverein Mitglied eines registrierten Dachverbandes und kann ein geregeltes, aktives Vereinsleben nachweisen.

Der Antragsteller erhebt regelmäßig Beiträge von seinen Mitgliedern, er steht allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen; seine Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.

Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

2.2. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt. Dazu gehören Eigentümer- oder Pächtergemeinschaften, Antennen- und Garagengemeinschaften, Handels-, Gewerbe- oder Tourismusvereine sowie Fördervereine. Ausgenommen davon sind Kleingarten-, Züchter-, Brauchtums- und Kirmesvereine.

2.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schmalkalden. Über die Vergabe - insbesondere Projekt bezogener Zuwendungen - entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Sozialausschusses sowie des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport.

3. Arten der Förderung

3.1. Förderung I

a) Mitgliederzuschuss*

2,- €/Mitglied
10,- €/Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und behinderte Menschen

b) Verwaltungszuschuss*

bis 10 Mitglieder	-	50,- €
11 bis 50 Mitglieder	-	150,- €
51 bis 100 Mitglieder	-	200,- €
101 bis 150 Mitglieder	-	250,- €
151 bis 200 Mitglieder	-	300,- €
201 und mehr	-	500,- €

* (Vereine mit 3 und mehr Abteilungen haben die Möglichkeit, einzeln oder gemeinsam zu beantragen!)

c) Jubiläumszuschuss**

25 Jahre	-	250,- €
50 Jahre	-	500,- €
75 Jahre	-	750,- €
100 Jahre	-	1.000,- €
125 Jahre	-	1.250,- €

** (Jubiläum muss durch die Zahl 25 teilbar sein!)

3.2. Förderung II

a) Finanzielle Förderung

Die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen können durch die Stadt durch einen Zuschuss unterstützt werden, Voraussetzung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt, die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % vom Gesamtaufwand, jedoch nicht mehr als 2.000,- €/Jahr.

- Durchführung von Veranstaltungen
Sportwettkämpfe, Ausscheide, Ausstellungen, Vernissagen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Orts- oder Vereinsjubiläums, Fahrtkostenzuschüsse bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen oder Wettkämpfen, städtepartnerschaftliche Aktivitäten
- Unterstützung von kulturellen Projekten aus Geschichte, Gegenwart und Zukunft
Weiterbildung/ Lehrgänge/ Honorare für Übungsleiter und Lehrer sowie Referenten zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit
- Ehrungen/ Auszeichnungen
Kauf von Pokalen, Medaillen, Ehrung besonders verdienstvoller Vereinsmitglieder, Jubilare usw.
- Schaffung materiell- technischer Voraussetzungen
Technische Ausstattung der Vereinszimmer, Kauf von Instrumenten, Noten, Spiel- und Sportgeräten, Kostümen, Vereinsbekleidung, Wert erhaltende Maßnahmen aber auch Unterstützung von Maßnahmen zur Mitgliederwerbung
- Betriebskostenzuschüsse
Kosten der Energieversorgung Strom/Gas, Wasser/Abwasser, Abfallentsorgung etc.

b) Sonstige Förderung

Die Stadt Schmalkalden unterstützt die Aktivitäten der Vereine mit Sachleistungen (Überlassung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen sowie fachliche Unterstützung über die Verwaltung der Stadt bei der Lösung anstehender Aufgaben).

3.3. Förderung III

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Stadt auf sozialem Gebiet tätige Vereine und Verbände. Das Antragsverfahren und die Fristenregelung etc. erfolgen wie bei Kultur- oder Sportvereinen. Die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse fällt der Sozialausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Fachamtes (Hauptamt, 10/4)

4. Antragsverfahren, Bewilligung, Abrechnung

4.1. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind im Hauptamt, Sachgebiet Fremdenverkehr, Kultur und Sport und Sachgebiet Soziales mit dem dort erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist vollständig ausgefüllt abzugeben. Für die Förderung nach Ziffer 3.1. und 3.2. ist dem Antrag beizufügen eine Liste aller Mitglieder mit Name, Geburtsdatum und Anschrift. Bei Sportvereinen ist die Meldeliste für die Mitgliederstatistik des Kreissportbundes ausreichend. Es ist unerheblich, ob ein Mitglied seinen direkten Wohnsitz in Schmalkalden, einem seiner Ortsteile oder in einer der umliegenden Gemeinden hat.

4.2. Antragsfristen

Zuschüsse aus kommunalen Mitteln sind bis zum **28. Februar** im laufenden Haushaltsjahr zu beantragen; Termine für Vereinsjubiläen sind der Verwaltung im Antrag ein Jahr im Voraus anzuzeigen.

4.3. Entscheidungen

Über die eingereichten Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport (Förderung II) und des Sozialausschusses (Förderung III). Entscheidungsträger bzw. Empfehlungsgeber für die Vereine der Ortsteile bei Förderung II ist der jeweilige Ortsteilrat. Die Zahlungen und Bescheide ergehen unverzüglich nach Bestätigung des Haushaltes.

4.4. Mittelverwendung

Die Vergabe von Mitteln zur Vereinsförderung erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrages. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung einen Mittelverwendungsnachweis (schriftlich, z.B. Quittungen, Belege, Sachberichte) vorzulegen. Die Abrechnung hat ebenfalls bis zum **28. Februar** für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe! Aus erteilten Bewilligungsbescheiden leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadt die ausgereichten Beträge zurückfordern!

5. Inkrafttreten, Aufhebung

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die „Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Schmalkalden und ihren Ortsteilen“ im Wortlaut vom 01.01.2008 werden somit aufgehoben.

gez. Kaminski

Bürgermeister

Schmalkalden, 01.01.2010